

> Lokal, persönlich und traditionell.  
Ihre Bank. Seit 1812.

Neuerungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

> Alexander Grab, Legal & Compliance

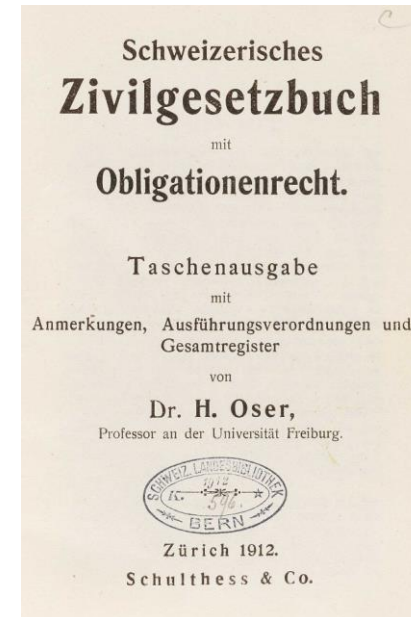
Ihre Bank. Seit 1812.

## > Neues Erbrecht

### Einleitung

Der Bundesrat modernisiert das über 100-jährige Erbrecht und passt es den neuen Formen des Zusammenlebens an.

Die neuen Bestimmungen finden auf alle Nachlässe der nach dem 31. Dezember 2022 verstorbenen Erblasser Anwendung, unabhängig vom Datum ihres Testaments oder Erbvertrags.



## > Neues Erbrecht

### Agenda

- > Anpassung der Pflichtteile
- > Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- > Früherer Wegfall des Ehegatten-Pflichtteils bei Scheidung
- > Schenkungsverbot bei Erbverträgen
- > Empfehlung

## > Neues Erbrecht

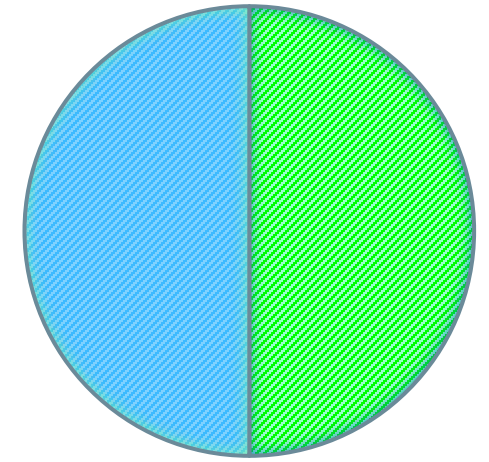
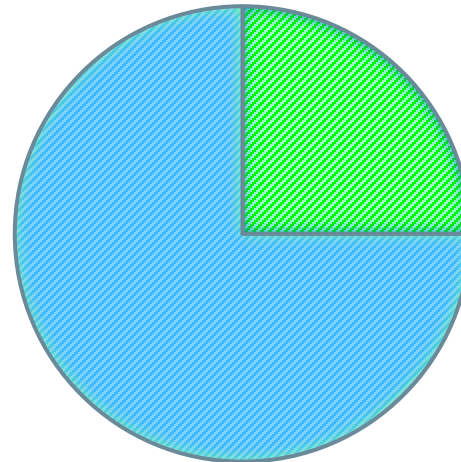
### Anpassung der Pflichtteile

- Die Pflichtteile werden reduziert, damit die Erblasserin/der Erblasser freier über ihr/sein Vermögen verfügen kann:
    - Der Pflichtteil für Nachkommen wird gesenkt.
    - Der Pflichtteil der Eltern entfällt, wobei der gesetzliche Erbanspruch bestehen bleibt.
    - Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners bleibt unverändert (d.h. die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs).
  - Die Erhöhung der verfügbaren Quote (neu mind. die Hälfte des Nachlasses) gibt der Erblasserin/dem Erblasser mehr Handlungsspielraum in ihrer/seiner Nachlassplanung:
    - Erhöhung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners oder eines Konkubinatspartners.
    - Berücksichtigung weiterer Personen oder Institutionen als Erben/Vermächtnisnehmer.
- ➔ Mit Blick auf die veränderten Pflichtteile ist es ratsam die entsprechenden Formulierungen im Testament/Erbvertrag zu prüfen und allenfalls zu präzisieren.

## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

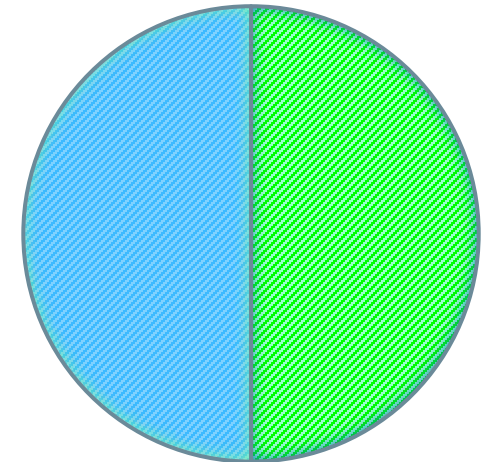
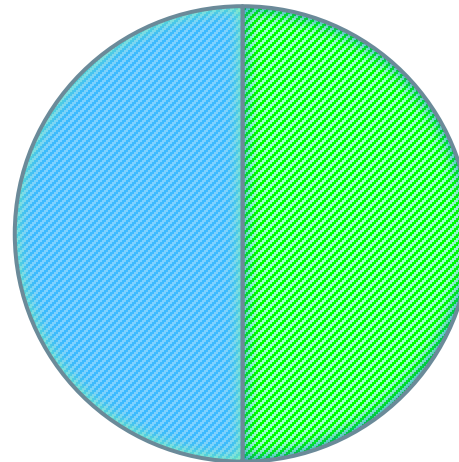
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ (25%)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

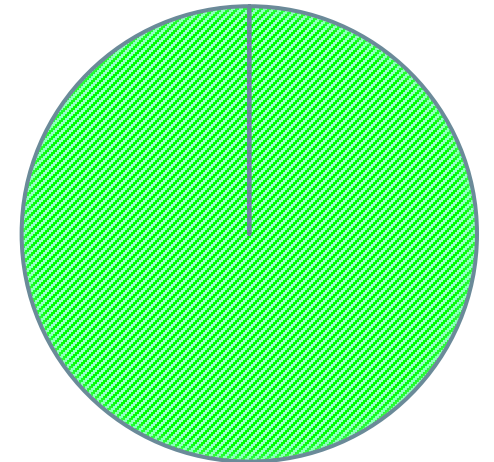
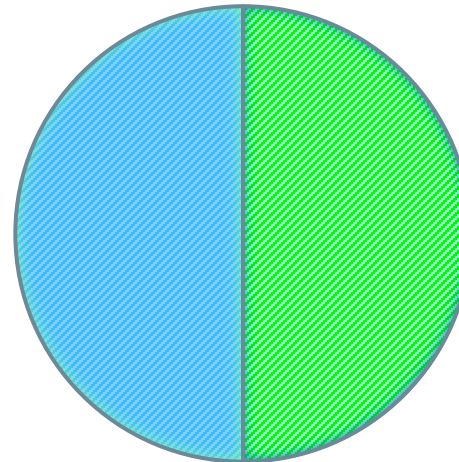
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

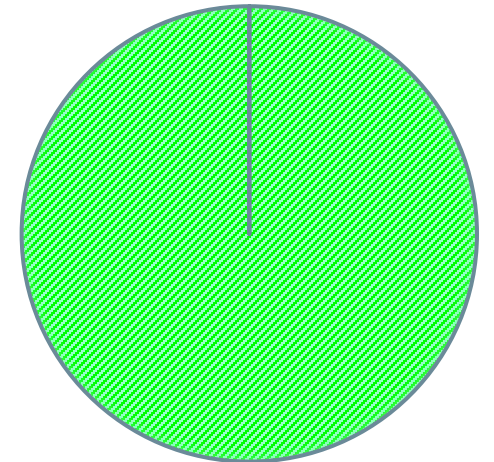
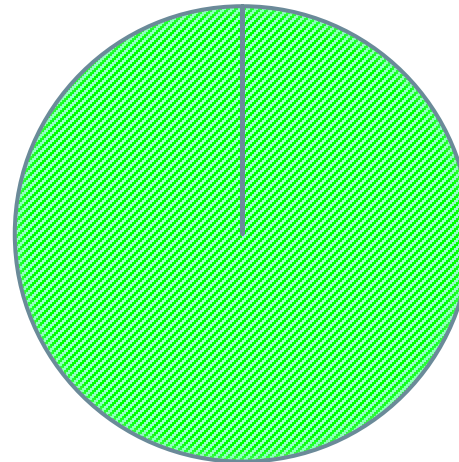
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Eltern	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft

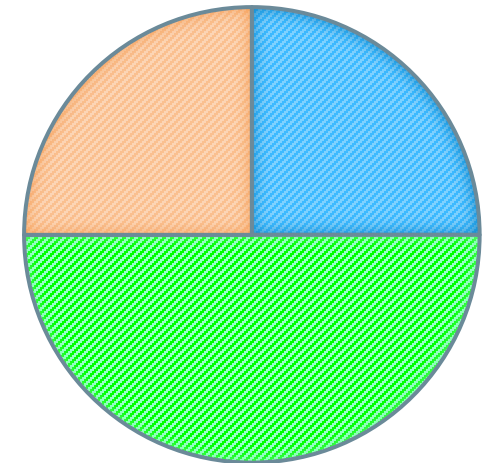
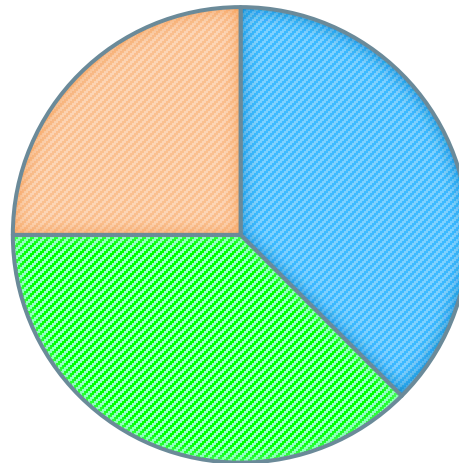




## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

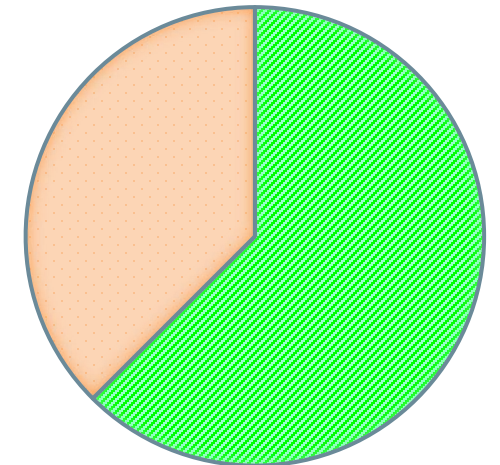
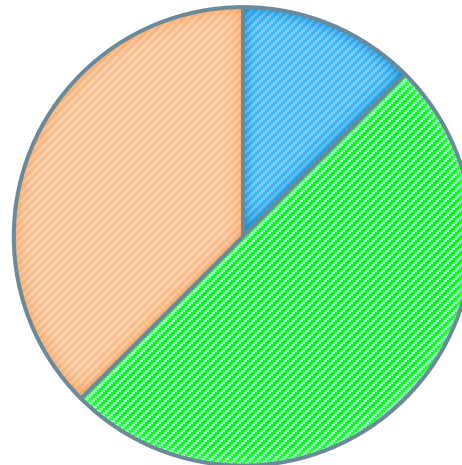
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$		$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$ (37,5 %)	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

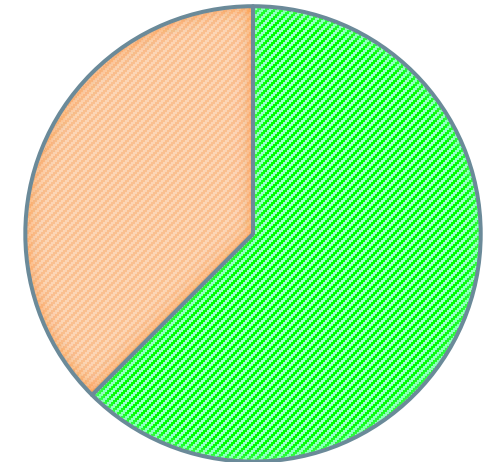
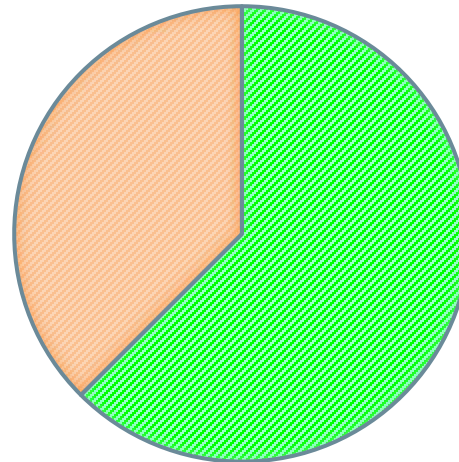
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Eltern	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	Verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ (50 %)	$\frac{1}{4}$	0	Verfügbare Quote $\frac{5}{8}$ (62,5 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$		$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

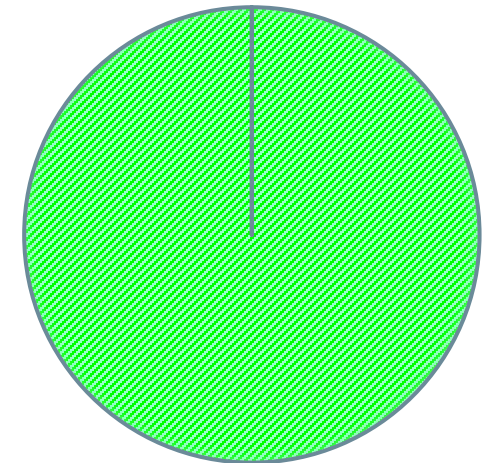
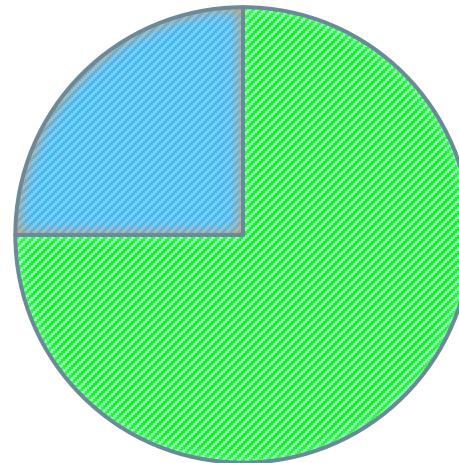
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{4}$	0	$\frac{5}{8}$ (62,5 %)	$\frac{1}{4}$	0	$\frac{5}{8}$ (62,5 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$		$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

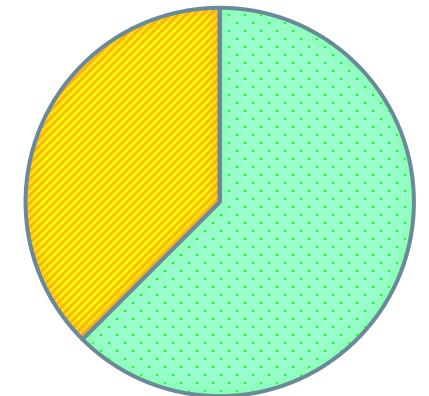
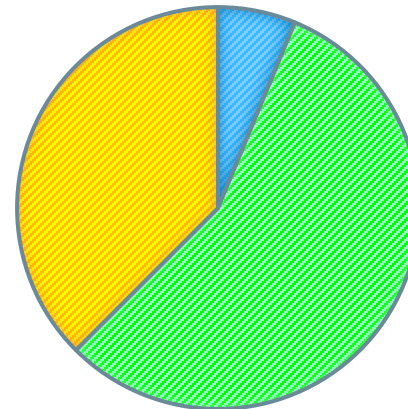
Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Eltern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$ (75 %)	$\frac{1}{2}$	0	ganze Erbschaft
Ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{2}$	0		$\frac{1}{2}$	0	



## > Neues Erbrecht

### Anpassung der Pflichtteile

Erblasser/in hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht ab 01.01.2023		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Eltern	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{9}{16}$ (56,25 %)	$\frac{1}{8}$	0	$\frac{5}{8}$ (62,5 %)
Ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{8}$	0		$\frac{1}{8}$	0	
Ehegatten oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$		



## > Neues Erbrecht

### Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Es soll vier zentrale Massnahmen geben, mit welchen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll:

- Die richterliche Zuweisung eines Unternehmens an einen Erben in der Erbteilung.
- Der Aufschub von erbrechtlichen Ausgleichszahlungen des Nachfolgers an seine Miterben.
- Die Bestimmung des Anrechnungswertes eines Unternehmens bei der Erbteilung.
- Es wird ausgeschlossen, dass den Miterben ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.

## > Neues Erbrecht

### Früherer Wegfall des Ehegatten-Pflichtteils bei Scheidung

Stirbt ein Ehegatte

- während eines laufenden Scheidungsverfahrens, das von beiden Ehegatten gemeinsam eingeleitet oder durch sie gemeinsam fortgesetzt wurde  
oder
- wenn sie bereits während mindestens 2 Jahren getrennt gelebt haben,  
so verliert der überlebende Ehegatte neu von Gesetzes wegen seinen Pflichtteilsanspruch.

Diese Regelungen gelten auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

➔ Möchte der Erblasser/die Erblasserin den Ehegatten/eingetragenen Partner von der Erbfolge ausschliessen, ist dies testamentarisch vorzusehen, weil der Anspruch auf ihren/seinen Erbanteil bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungs-/Auflösungsurteils weiterhin besteht.

## > Neues Erbrecht

### Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- Zuwendungen durch die Erblasserin/den Erblasser zu Lebzeiten oder auf seinen Tod hin, die mit einem abgeschlossenen Erbvertrag nicht vereinbart und in diesem nicht vorbehalten worden sind, können vom Vertragspartner angefochten werden (nArt. 494 Abs. 3 ZGB).
  - Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke.
- ➔ Möchte die Erblasserin/der Erblasser über ihr/sein Vermögen zu Lebzeiten ganz oder teilweise weiterhin frei verfügen können, sind entsprechende Vorbehalte im Erbvertrag vorzusehen.



## > Neues Erbrecht

### Empfehlung

- Bestehende Testamente und Erbverträge bleiben unter dem neuen Erbrecht unverändert gültig.
- Die in den Testamenten und Erbverträgen getroffenen Verfügungen sind im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

**Hauptsitz:**

Sparkasse Schwyz AG  
Herrengasse 23  
6430 Schwyz

Tel. 041 819 02 50

[schwyz@sparkasse.ch](mailto:schwyz@sparkasse.ch)

**Niederlassungen:**

Sparkasse Schwyz AG  
Bahnhofstrasse 5  
6440 Brunnen

Tel. 041 825 00 30

[brunnen@sparkasse.ch](mailto:brunnen@sparkasse.ch)

Sparkasse Schwyz AG  
Dorfstrasse 34  
6390 Engelberg

Tel. 041 639 50 10

[engelberg@sparkasse.ch](mailto:engelberg@sparkasse.ch)

Sparkasse Schwyz AG  
Centralstrasse 18  
6410 Goldau

Tel. 041 855 43 82

[goldau@sparkasse.ch](mailto:goldau@sparkasse.ch)

Sparkasse Schwyz AG  
Unterdorf 16  
6403 Küsnacht am Rigi

Tel. 041 854 41 00

[kuessnacht@sparkasse.ch](mailto:kuessnacht@sparkasse.ch)

Sparkasse Schwyz AG  
Stansstaderstrasse 8  
6370 Stans

Tel. 041 619 05 05

[stans@sparkasse.ch](mailto:stans@sparkasse.ch)

